Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Rottweil – Bau-, und Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	☒	☐
2.	Landratsamt Rottweil – Landwirtschaftsamt	☐	☒
3.	Landratsamt Rottweil – Straßenbauamt	☐	☒
4.	Landratsamt Rottweil – Straßenverkehrsamt	☐	☒
5.	Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt	☒	☐
6.	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	☒	☐
7.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	☐	☒
8.	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr & Luftsicherheit	☐	☒
9.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	☐	☒
10.	Netze BW	☐	☒
11.	Telekom	☐	☒
12.	Terranets bw	☒	☐
13.	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr	☐	☒
14.	Gemeinde Aldingen	☐	☒
15.	Gemeinde Trossingen	☐	☒
16.	Gemeinde Deißlingen - Bauamt	☒	☐

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**Landratsamt Rottweil – Bau-, und Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	1.1. Bauplanungsrechtliche Beurteilung Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Bedenken.	
	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Eingaben zur frühzeitigen Beteiligung in der Weiterführung beachtet wurden.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten um zügige Weiterführung der 35. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Soll der Bebauungsplan vor der öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung in Kraft gesetzt werden, bedarf er einer Genehmigung. Im Falle der vorherigen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bitten wir um baldmögliche Anzeige der (danach erfolgten) Bekanntmachung des Bebauungsplanes.	Dies wird entsprechend mit der VG RW abgestimmt. Es ist nicht beabsichtigt den Bplan vor der Bekanntmachung in Kraft zu setzen.
	1.2. Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Der Eingriffsbereich wurde Ende Juni 2024 auf Vorkommen der streng geschützten Art Dicken Trespe untersucht. Die Art konnte nicht gefunden werden, weshalb ein artenschutz-rechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden kann.	Kenntnisnahme.
	Der artenschutzrechtlich notwendige Ausgleich für die Beeinträchtigung bzw. den Verlust eines Revieres der europäisch geschützten Art Feldlerche wurde zwischenzeitlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Lage (Flurstück 1220, Gemarkung Deißlingen) und Maße der	Kenntnisnahme.

	Kompensationsfläche (insbesondere Mindestbreite von 15 m) wurden vereinbarungsgemäß festgesetzt. Die untere Naturschutzbehörde bittet, diesen planexternen Ausgleich über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss. Die extensive Pflege der Fläche unter und zwischen den Modulen ist über textliche Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.	Dies wird so umgesetzt. Kenntnisnahme.
TÖB 2	**Landratsamt Rottweil – Landwirtschaftsamt**	
	Von Seiten des Landwirtschaftsamtes Rottweil bestehen keine Bedenken und Anregungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	**Landratsamt Rottweil – Straßenbauamt**	
	Es wird begrüßt, dass der Bebauungsplan die Errichtung eines Sichtschutzes zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden K 5542 vor nachteiligen Blendwirkungen vorsieht. Da eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit somit nicht zu befürchten ist, bestehen hier keine weitergehenden Bedenken oder Anregungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

TÖB 4	**Landratsamt Rottweil – Straßenverkehrsamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von der Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, insbesondere was die K5542 angeht. Nach dem Blendgutachten vom 11.09.2024 ist eine Blendwirkung auf die Kreisstraße nicht auszuschließen. Den empfohlenen Maßnahmen ist Folge zu leisten, um die Blendwirkung zu minimieren bzw. auszuschließen. Andernfalls kann die Maßnahme von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht befürwortet werden.	Die Maßnahmen aus dem Blendgutachten sind umgesetzt, so dass Blendwirkungen auf den angrenzenden Straßenverkehr ausgeschlossen werden können.
	Zudem sind bei der Zufahrt/Ausfahrt sowie der Stellung bzw. Auswahl des Zaunes die Sichtweiten der RAL 2012 zu berücksichtigen.	Dies ist gewährleistet, da sich die Zaunanlage ca. 15 m hinter der Einfahrt in die Kreisstraße befindet.
	Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde in die weiteren Planungsschritte mit eingebunden wird.	Kenntnisnahme und Beachtung.

TÖB 5	**Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt**	
	Dem Abwägungsprotokoll vom 02.09.24 stimmt das Umweltschutzamt mit einer Ausnahme zu. Es wird darum gebeten die Ausführungen des Umweltschutzamtes unter Pkt. 4. Grundwasserschutz und wassergefährdende Stoffe inhaltlich vollständig in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Ansonsten bestehen von hier aus keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen Der Textbaustein wird vollumfänglich übernommen.
TÖB 6	**Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**	
	Mit Blick auf die Ausführungen zum Flächennutzungsplan weisen wir darauf hin, dass die Flächennutzungsplanfortschreibung 2035 zwischenzeitlich genehmigt wurde und Rechtswirksamkeit erlangt hat. Wir bitten die Ausführungen entsprechend zu aktualisieren. Zudem bitten wir die Bezeichnung des laufenden FNP-Änderungsverfahrens (35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“), das für das Vorhaben erforderlich ist, explizit zu benennen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend ergänzt.

TÖB 7	**Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//24-00088 vom 05.02.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	**Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr & Luftsicherheit**	
	Luftrechtliche, oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem o.g. Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	**Zweckverband Bodensee Wasserversorgung**	
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Hinweis : Wasserleitung der BWV verläuft parallel zum Weg im Flurstück 1179 und dann in süd-östlicher Richtung quer über das Flurstück 1176.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

<table>
<tr><td>TÖB 10</td><td colspan="2">Netze BW</td></tr>
<tr><td></td><td>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 22. Januar 2024 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</td><td>Anregungen und Hinweise(n)
☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td>TÖB 11</td><td colspan="2">Telekom</td></tr>
<tr><td></td><td>zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Januar 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.
Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.</td><td>Anregungen und Hinweise(n)
☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td>TÖB 12</td><td colspan="2">Terranets bw</td></tr>
<tr><td></td><td>Unsere Anlagen
Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:

<table><tr><td>Betreiber</td><td>Leitungsbezeichnung</td><td>DN</td><td>MOP</td><td>Schutzstreifen</td></tr><tr><td>terranets bw</td><td>SWW Schwarzwaldleitung</td><td>300</td><td>50 bar</td><td>6,00 m</td></tr><tr><td>terranets bw</td><td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Anregungen und Hinweise(n)
☒ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☐ werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.</td></tr>
</table>

	Im angefragten Bereich verlaufen Anlagen der terranets bw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.	Kenntnisnahme.
	Bitte beachten Sie: Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6,0 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.	Dies ist so umgesetzt.
	Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. **Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.**	Die folgenden Textpassagen werden vollumfänglich in die textlichen Festsetzungen übernommen.
	Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden. Speziell zur Planung/Errichtung von PV-Anlagen können wir Ihnen folgende Hinweise geben: Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw. Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage unserer Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.	

	Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren. Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind. Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen. Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden darf. Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.	
TÖB 13	**Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr**	
	vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung am o. g. Verfahren. Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht seitens des Polizeipräsidiums Konstanz keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

	Es muss gewährleistet sein, dass durch den Bau des Solarparks Ob Weiden eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der K 5542 insbesondere durch eine Blendwirkung ausgeschlossen ist. Aus der Begründung ist ersichtlich, dass ein Blendgutachten erstellt wurde. In diesem wurde u. a. die Auswirkungen der Anlage auf die benachbarte Kreisstraße K5542 untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung einer Blendwirkung sichtunterbrechende Maßnahmen zur Kreisstraße hin erforderlich sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies so umgesetzt wird.	Die im Blendgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und werden im Bauantragsverfahren berücksichtigt und selbstverständlich umgesetzt.
TÖB 14	**Gemeinde Aldingen**	
	Die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	**Gemeinde Trossingen**	
	Die Stadt Trossingen hat -**keine Einwendungen**- in oben genannten Bebauungsplanverfahren. Wir wünschen um weitere Beteiligung im Verfahren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

TÖB 15	**Gemeinde Deißlingen - Bauamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Entlang des Weges Flst. 1162 (östliche Seite) aber innerhalb des Flst. 1173 verläuft eine Hauptwasserleitung DN 150 der Gemeinde Deißlingen. Diese Leitung benötigt laut eingetragener Grunddienstbarkeit einen Schutzstreifen mit 6 m. Dies ist in den Bebauungsplanunterlagen nachzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Schutzstreifen wird im zeichnerischen Teil nachgeführt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.